

Zivilrechtliche Rechtsfolgen von Kartellrechtsverstößen in Franchiseverhältnissen:

In Franchiseverträgen werden regelmäßig kartellrechtlich relevante Bestimmungen vereinbart. Dies betrifft beispielsweise den Gebietsschutz, Kundenschutz, Bezugsverpflichtungen, Wettbewerbsverbote, Regelungen über den Internetvertrieb oder ähnliches.

Generelle Nichtigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen

Grundsätzlich sind gemäß § 1 Abs 1 KartG sowie Art 101 AEUV Vereinbarungen, welche den Wettbewerb einschränken, insbesondere die Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstigen Geschäftsbedingungen (zB AGB's), die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen, die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen (zB Gebietsschutz), nichtig. Ausnahmen zum generellen Kartellverbot werden in der sogenannten „Vertikal-GVO“ Nr 330/2010 geregelt. Kartellrechtliche Nichtigkeit bedeutet, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien keinerlei Wirkung erzeugt und auch Dritten nicht entgegengehalten werden kann.

Rückwirkende Nichtigkeit

Die Nichtigkeit dieser Regelung des Artikel 101 AEUV, § 1(2) KartG wirkt *ex tunc*, dh die Klausel ist rückwirkend bzw von Anfang an nicht zustande gekommen. Eine an einem Franchise-Vertrag beteiligte Vertragspartei kann sich somit auf diese Nichtigkeit berufen. Diese rückwirkende Nichtigkeit wird in einem etwaigen Verfahren auch von Amts wegen wahrgenommen, also unabhängig davon, ob sie von einer Partei geltend gemacht wurde. Dies führt dazu, dass ggf. kartellrechtlich unzulässige Bestimmungen nicht in einem Zivilprozess durchgesetzt werden können, auch wenn die Parteien die kartellrechtliche Unzulässigkeit nicht einwenden.

Gesamtnichtigkeit des Franchise-Vertrages oder nur Teilnichtigkeit der Klausel?

Ist eine Kernbeschränkung gemäß Art 4 der Vertikal-GVO (auch „hard-core-Klauseln“ genannt, wie z.B. Preisbindung, unzulässige Gebiets- oder Kundenschutzvereinbarungen, unzulässiges Verbot des passiven) in einem Franchise-Vertrag vereinbart, führt dies dazu, dass die Freistellung für diese Vereinbarung nach der Vertikal-GVO vom grundsätzlichen Wettbewerbsverbot nicht mehr gegeben ist, dh diese Vereinbarungen sind nichtig.

Wenn diese kartellrechtlich unzulässigen Klauseln sich nicht vom Vertrag sinnvoll abtrennen lassen, kann dies auch zur gesamten Nichtigkeit des Franchisevertrages führen. Diese Abtrennbarkeit wird unterschiedlich argumentiert.

Zur Abtrennbarkeit kartellrechtlich unbedenklicher Klauseln wird argumentiert, dass diese sich danach bestimmt, ob objektiv gesehen, dh bei vom Willen der Beteiligten unabhängiger Beurteilung, die unbedenklichen Klauseln zur Herbeiführung oder Durchführung der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beitragen¹. Würden sie dazu beitragen, wären diese somit auch unzulässig.

Bei Bezugsbindungen wird auch eine geltungserhaltende Reduktion angenommen, dh. die Regelung wird auf den kartellrechtlich zulässigen Zeitrahmen reduziert².

In den Leitlinien zur Vertikal-GVO wird jedoch ausdrücklich angeführt, dass Vereinbarungen, die eine Kernbeschränkung beinhalten, als Ganzes vom Geltungsbereich der Vertikal-GVO ausgeschlossen sind. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass demnach die gesamte Vereinbarung nichtig ist³.

Zusammenfassend und unter Berücksichtigung der Leitlinien bei Vereinbarung einer Kernbeschränkung ist im Regelfall die Gesamtnichtigkeit des Franchise-Vertrages anzunehmen, wobei im Einzelfall eine Teilnichtigkeit argumentiert werden könnte.

Rückabwicklung

Sollte ein Franchisevertrag ex tunc nichtig sein, dann muss dieser rückabgewickelt werden, soweit dies möglich ist. Auch wenn dies in der Praxis nur eingeschränkt durchführbar sein wird, ist zu beachten, dass sich die Parteien jedenfalls unter Berufung auf die Nichtigkeit dem Franchisevertrag leicht entziehen können.

Schadenersatz

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Franchisenehmer, Endkunden oder sonstige Betroffene nach zivilrechtlichen Grundsätzen Schadenersatz verlangen können. Beispielsweise wurde bereits im Verfahren zu den „Grazer Fahrschulen“ bestätigt, dass die betroffenen Fahrschüler einen Anspruch auf Rückzahlung der Differenz zum überhöhten kartellierten Preis haben⁴.

¹ OGH 25.10.2000, 3 Ob 296/99 x; OGH 11.5. 2000, 7 Ob 211/99a; BGH WRP 1999, 203 (205). Hofmann in Dausen, EU-Wirtschaftsrecht, 33. Ergänzungslieferung 2013, § 2 Art. 101 AEUV Rn 133; mwN.

² OGH 22.2.2001, 6 Ob 322/00x.

³ Leitlinien zur Vertikal-GVO Rn 70 letzter Satz.

⁴ BG Graz 16.3.2007, 4C463/07h, bestätigt durch LG für ZRS Graz 17.8.2007, 17R91/07p

Des Weiteren besteht neben dem zivilrechtlichen Schadenersatz die Möglichkeit, nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) den Kartellanten auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Dazu ist es überdies notwendig, dass zwischen Kläger und Beklagtem ein Wettbewerbsverhältnis besteht.

Rückforderungsansprüche:

In diesem Zusammenhang sind auch nach österreichischem Recht bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche denkbar. Dieser Bereicherungsanspruch verjährt grundsätzlich erst in 30 Jahren bzw ab Eintritt der Bereicherung. Schadenersatzansprüche verjähren bereits nach 3 Jahren. Der Bereicherungsanspruch richtet sich auf die Herausgabe des (gemäß Kartellgesetz) ungerechtfertigt Erlangten (des Franchisegebers) und ist von einem Schaden des Entreicherten (zB des Franchisenehmers oder Verbrauchers) unabhängig⁵. Im Bereicherungsrecht geht es somit darum, dass ein (Geld-)Vorteil herausgegeben werden muss, der demjenigen nicht gebührt. Im Gegensatz zum Schadenersatzrecht kommt es hingegen auf den Nachteil an, den der Geschädigte erlitten hat und zurückfordert (z.B. zu hoch bezahlter Preis).

Abschließend sei angemerkt, dass neben den zivilrechtlichen Folgen auch noch zusätzlich Geldbußen gegen die Kartellanten verhängt werden.

Es empfiehlt sich, jeden Franchise-Vertrag aber auch sonstige Vereinbarungen z.B. im Rahmen von ERFA-Tagungen oder im Rahmen von Marketingaktionen auf kartellrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen.

Gez. Dr. Amelie Pohl, 5.12.2014.

⁵ Koziol-Welser, Bürgerliches Recht, Band II, 13. Auflage, 2007. 280f.